

wie die Verhängung erfolgende (s. oben § 3) Erklärung, die bereits mit ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt (was wegen Art. 2 R.V. ausdrücklich zu erwähnen ist) rechtswirksam wird (siehe auch § 3 II BZG.).

Ging die Verhängung von einer der in §§ 1, 2 BZG. genannten Stellen aus, so ist zu unterscheiden:

1. Stets kann die Aufhebung durch den König erfolgen, vom Staatsministerium d a n n, wenn die Verhängung vom obersten Militärbefehlshaber i. G. des § 2 erfolgte. Daran vermag der Übergang der vollziehenden Gewalt mit der Unterordnung des Staatsministeriums unter den Militärbefehlshaber nichts zu ändern. Denn wie § 2 die Bestätigung des Ausnahmezustandes jenem überträgt, so muß auch angenommen werden, daß es berechtigt sein soll, wenn die Gründe, die seine Bestätigung herbeigeführt haben, nicht mehr bestehen, zu einer (der Nichtbestätigung gleichzuwertenden) Aufhebung des Ausnahmezustandes zu gelangen.

2. Die in §§ 1, 2 genannten Persönlichkeiten müssen aber gleichfalls als berechtigt angesehen werden, den Ausnahmezustand aufzuheben, wenn die Gründe, die sie zur Verhängung veranlaßt hatten, nicht mehr bestehen.

3. Was hier für das Reich und für Preußen gesagt, gilt mutatis mutandis auch für die übrigen Bundesstaaten.

II. Da die Einsetzung der aoR. eine fakultative Wirkung des Ausnahmezustandes ist, so können sie — und zwar von derselben Stelle, die sie eingesetzt, aber auch vom Kaiser bzw. Landesherren — auch ohne Aufhebung des Ausnahmezustandes wieder aufgehoben werden. Es ist selbstverständlich, daß zwar § 15 insoweit anzuwenden ist, als dies Halbsatz 1 verlangt, ebenso sicher ist aber auch im Hinblick auf die präzise Fassung des § 15, daß das verschärfte materielle Strafrecht des Ausnahmezustandes zur Anwendung zu gelangen hat. Siehe zu § 15 III.

§ 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgericht erlassenen Urteile